

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nicht rechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:  
IV B 13 – TGAS 3301/IV A 21 P 4423

Bearbeitung:  
Frau Becker/Herr Geister  
Zimmer: 1111/1113

Telefon: +49 30 9020 3086/2325  
Telefax: +49 30 902028 3086  
Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 3. November 2020

## Rundschreiben IV Nr. 64/2020

### **Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) vom 15. November 2016**

#### **hier: Änderung des Rundschreiben IV Nr. 56/2020**

Anlage (Praktika-Richtlinien i. d. F. dieses Rundschreibens)

Mit dem Rundschreiben IV Nr. 56/2020 hatte ich die Änderungen der Praktika-Richtlinien bekannt gegeben, durch die bestimmten Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung eingeräumt worden ist.

An einigen Stellen des Rundschreibens haben sich Unsicherheiten bei der Anwendung ergeben, die eine klarstellende Änderung erforderlich machen. Außerdem werden nachfolgend häufig gestellte Fragen zur Neuregelung erläutert.

#### **I. Hinweise zum Rundschreiben IV Nr. 56/2020**

1. Die Regelungen zur Aufwandsentschädigung gelten für Fachschul-, Berufsfachschul- und Fachhochschulpraktikantinnen und –praktikanten, die ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien).

2 Sie gelten nicht für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer allgemeinbildenden Schulausbildung ist. Sie gelten ebenfalls nicht für die berufliche Fortbildung (§§ 53 ff BBiG), die berufliche Umschulung (§§ 58 ff BBiG) sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen, die auf eine Ausbildung



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

vorbereiten (§§ 68 BBiG) oder zu einem ggf. erweiterten Schulabschluss führen. Hierzu zählen z.B. die Pflichtpraktika im Rahmen der Ausbildung an der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) sowie an Fachoberschulen i. S. d. § 31 Schulgesetz. Sie gelten ferner nicht für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten, die an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. an Universitäten studieren.

Pflichtpraktikantinnen und –praktikanten, die an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. an einer University of applied sciences studieren und einen Bachelor-Abschluss anstreben, werden wie Absolventen einer Fachhochschule behandelt.

3. Die Regelung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an sowohl für bereits vor dem 1. August 2020 beschäftigte als auch für alle nach dem 31. Juli 2020 eingestellte Praktikantinnen und Praktikanten.

4. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten, die Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben, ist entbehrlich. Die Betroffenen sollen schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sie während ihres Pflichtpraktikums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro nach Maßgabe der Praktika-Richtlinien erhalten (§ 3 Abs. 3 der Richtlinien). Vertragsmuster sind deshalb nicht erstellt worden. Die in § 3 Abs. 2 der Richtlinien aufgeführten Vertragsmuster gelten nicht für die Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. Unberührt bleiben jedoch die von den jeweiligen Bildungseinrichtungen vorgegebenen Vertragsmuster.

5. Praktikantinnen und Praktikanten, die ihr Praktikum in Teilzeit absolvieren, erhalten die Aufwandsentschädigung anteilig entsprechend der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

## **II. Haushalterische und abrechnungstechnische Hinweise**

Nachfolgend werden Fragen zu verschiedenen Sachverhalten und Fallkonstellationen in der haushälterischen und abrechnungstechnischen Umsetzung beantwortet:

1. Der Titel 427 22 ist vorhanden und verfügt über einen Ansatz, ist jedoch für die (zusätzlichen) Zahlungen nicht auskömmlich und im Einzelplan/Bezirksplan sind Ausbildungstitel (422 21, 428 21, 427 35) vorhanden, die Ausbildungsmittel insgesamt sind auskömmlich bzw. werden voraussichtlich unterschritten.

Sowohl für die Haupt- als auch die Bezirksverwaltungen erfolgt der Ausgleich im Rahmen einzelplaninterner Deckungsfähigkeit, ggf. auch kapitelübergreifend. Dabei kommen die Regelungen zum Deckungskreis nach § 15 Abs. 1 HG 2020/2021 zur Anwendung.

2. Der Titel 427 22 ist vorhanden und verfügt über einen Ansatz, ist jedoch für die (zusätzlichen) Zahlungen nicht auskömmlich und im Einzelplan/Bezirksplan sind Ausbildungstitel (422 21, 428 21, 427 35) vorhanden, die Ausbildungsmittel insgesamt sind nicht auskömmlich bzw. werden voraussichtlich überschritten.

a) Für den Bereich der Hauptverwaltung

Es ist ein Antrag auf Herstellung einzelplanübergreifender Deckungsfähigkeit über das Referat IV A der Senatsverwaltung für Finanzen an den zuständigen Revisionsbereich zu stellen. Dabei kommen die Regelungen zum Deckungskreis nach § 15 Abs. 1 HG 2020/2021 zur Anwendung. Das Referat IV A prüft, ob in anderen Einzelplänen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um ggf. einzelplanübergreifende Deckungsfähigkeit sicherzustellen und koordiniert das Verfahren mit den betroffenen Revisionsbereichen (der aufnehmenden und abgebenden Verwaltung).

b Für die Bezirke

Für die Bezirke erfolgt grundsätzlich eine Basiskorrektur. Besteht bereits diese unterjährige Basiskorrekturzusage für einen Titel des Bezirks, so ist der Buchungstextschlüssel (BTS) „M20“ zu verwenden. Sollte nicht bekannt sein, ob bei einem entsprechenden Titel eine Basiskorrektur zum Jahresende erfolgt, sind zunächst überplanmäßige Ausgaben zu buchen. Sollte ein Sachverhalt nach Einzelfallprüfung durch das Referat II D meines Hauses zum Jahresende bei der Basiskorrektur berücksichtigt werden, so sind die überplanmäßigen Ausgaben gemäß Abschlussrundschriften durch M20-Sollzugangsbuchungen zu ersetzen.

3. Der Titel 427 22 ist bisher nicht vorhanden und muss unterjährig eingerichtet werden. Eine Deckungsfähigkeit ist mangels Ansatz im Titel nicht möglich. Im Einzelplan existieren auskömmliche Ausbildungstitel.

Haushaltsrechtlich zulässig ist eine Ansatzumsetzung zwischen zwei Organisationseinheiten (in ProFiskal – zwei Unterschiedliche OEH / Bewirtschaftungsstellen). Alternativ können betroffene Bezirke selbst außerplanmäßige Ausgaben zulassen mit Ausgleich innerhalb des Bezirksplans unter Angabe der Begründung, dass die geänderten Praktika-Richtlinien erst zum 1. August 2020 in Kraft traten und daher zum Zeitpunkt der Haushaltsplan-Aufstellung die entstehenden Kosten weder dem Grunde noch der Höhe nach absehbar waren.

4. Muss der Titel zur Vermeidung außerplanmäßiger Ausgaben mit dem BTS M20 (Veränderung der Zuweisung) eingerichtet werden, um außerplanmäßige Ausgaben zu vermeiden?

Wenn im Bezirksplan insgesamt auskömmliche Ausbildungsmittel vorhanden sind, sind außerplanmäßige Ausgaben mit Ausgleich bei ebendiesen Ausbildungsmitteln zuzulassen. Sind die Mittel insgesamt nicht auskömmlich und handelt es sich, nach Prüfung durch die Senatsverwaltung für Finanzen um eine Veränderung der Zuweisung, wird verfahren wie unter Ziffer 2.

5. Der Titel 427 22 ist nicht vorhanden und im Einzelplan existieren auch keine anderen Ausbildungstitel.

Es werden sowohl für die Haupt- als auch die Bezirksverwaltungen außerplanmäßige Ausgaben gegen (ggf. einzelplanübergreifenden) Ausgleich zugelassen. Für die Bezirke erfolgt der Ausgleich einzelplanübergreifend innerhalb des Bezirksplans; außerdem erfolgt ggf. eine Basiskorrektur, bei der die bisher außerplanmäßig zugelassenen

Ausgaben gemäß Abschlussrundschriften durch M20-Sollzugangsbuchungen ersetzen werden.

#### 6. Sonderfall Stipendiaten (Abrechnung)

Während des Pflichtpraktikums wird das Stipendium weitergewährt und zusätzlich die Aufwandsentschädigung für das Praktikum. In IPV gibt es eine spezielle Lohnart für das Stipendium, die sich allerdings nicht mit der Aufwandsentschädigung kombinieren lässt. Auf Empfehlung des SSC soll die Bezahlung aus IPV erfolgen. Die Buchung wird in ProFiskal weiterhin unverändert aus derselben Finanzstelle vorgenommen. Im Zuge der monatlichen Personalabrechnung bzw. im Nachgang dieser erfolgt mittels Lohnartenreport in IPV eine Auswertung zur betreffenden Lohnart. Für diese wird dann außerhalb von IPV eine Kostenerstattung angefordert und über ProFiskal verbucht.

Weiterführende Regelungen erfolgen mit dem angekündigten IPV-Rundschriften.

#### 7. Sonderfall Kita-Eigenbetriebe

Kita-Eigenbetriebe (KEB) gehören zum unmittelbaren Landesdienst, daher gelten die Praktika-Richtlinien auch für sie. Finanziert werden sie über die Kostenblätter, die entsprechende Ausgaben derzeit jedoch nicht beinhalten. Für die KEB existiert ein Zuschusstitel bei den jeweiligen Trägerbezirken, über den die Finanzierung erfolgt. Ein Ausgleich wird im Rahmen der Basiskorrektur vorgenommen. Im Übrigen gelten die Regelungen von Ziffer 2.

### III. Änderung des Rundschriftens IV Nr. 56/2020

#### § 1

1. In Teil I Satz 3 sind anstelle der Worte „vom 1. April 2020“ die Worte „vom 1. August 2020“ zu setzen.

2. § 1 des Teil II wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

„bzw. für Studierende, die an einer University of applied science oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft studieren und einen Abschluss auf Fachhochschulniveau (Bachelor) anstreben.“

b) Ziffer 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist, es sei denn, sie sind durch § 2 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen.“

c) in Ziffer 2 Buchst. c werden nach den Worten „in Höhe von monatlich 400 Euro erhalten.“ folgende Sätze angefügt:

„Einer vertraglichen Vereinbarung bedarf es nicht. Die von den jeweiligen Bildungseinrichtungen vorgegebenen Vertragsmuster bleiben unberührt.“

d) Ziffer 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Praktikantenentgelt. Zur Stärkung der Praktika in der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Berlin wird den Praktikantinnen und Praktikanten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.“

e) In Ziffer 3 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

„In Absatz 12 werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „bzw. die Aufwandsentschädigung“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e

## **§ 2**

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Im Auftrag  
Jammer